

Erklärung zur Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes

– Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie –

Angaben zum Exportgeschäft

Deutscher Exporteur
Ausländischer Besteller
ggf. finanzierende Bank
Lieferung/Leistung von

Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wir erklären, dass der Abschluss des Ausfuhrvertrages/Darlehensvertrages* nicht durch eine strafbare Handlung eines unserer Mitarbeiter oder einer anderen in unserem Auftrag handelnden Person herbeigeführt worden ist bzw. nicht durch eine derartige Handlung herbeigeführt werden wird.

Auskunftspflicht

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der von uns beantragten Exportkreditgarantie sowie als Exporteur gemäß der bei Beantragung einer Exportkreditgarantie für einen gebundenen Finanzkredit abzugebenden Verpflichtungserklärung über alle Umstände des zur Deckung beantragten Geschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditgarantie erheblich sind, dem Bund vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen des Bundes hinsichtlich der Identität von Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Ausfuhrvertrags/Darlehensvertrags* beteiligt sind oder waren, sowie von Fragen über Grund und Höhe etwaiger Zahlungen an diese Personen.

Angaben zu Anklagen sowie strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen

Mitarbeiter unseres Unternehmens oder andere an diesem Vertragsabschluss beteiligte und in unserem Auftrag handelnde Personen oder unser Unternehmen selbst sind/ist

- wegen Bestechung gegenwärtig vor einem staatlichen Gericht angeklagt oder innerhalb der letzten 5 Jahre von einem staatlichen Gericht verurteilt worden oder
- einer mit einem Gerichtsurteil vergleichbaren nicht-strafrechtlichen Sanktion wegen Bestechung unterworfen worden.

- trifft zu (Nähere Angaben erforderlich! Lesen Sie hierzu auch die Hinweise auf der folgenden Seite.)
- trifft nicht zu

Die vorstehenden Angaben wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen und in Kenntnisnahme der "Erläuterungen und Hinweise" gemacht.

Ort und Datum

DN-Nr. (soweit bekannt)

Unterschrift/Firmenstempel

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Soweit Kreditinstitute Deckungen für Akkreditivbestätigungsrisiken/Ankaufszusagen beantragen, bezieht sich deren Erklärung auch auf die Erteilung der Akkreditivbestätigung/Ankaufszusage.

Erläuterungen und Hinweise

Die in diesem Text enthaltenen Hinweise auf konkrete Rechtsvorschriften beziehen sich auf das deutsche Rechtssystem. Für die Mitteilungspflichten von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind die nach dem jeweils anwendbaren Recht geltenden Vorschriften maßgeblich.

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Für Exportgeschäfte oder Darlehensverträge, die durch strafbare Handlungen zustande gekommen sind, übernimmt der Bund keine Exportkreditgarantien. Der Antragsteller ist deshalb verpflichtet, im Antragsverfahren zu erklären, dass das zur Deckung beantragte Geschäft nicht durch eine strafbare Handlung, insbesondere Bestechung, zustande gekommen ist. Erweist sich diese Erklärung später als unwahr, kann sich der Bund nach den Allgemeinen Bedingungen auf Haftungsbefreiung berufen. Generell gilt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben bei Antragstellung – einschließlich der in dieser Anlage zum Antrag erfragten Angaben – nach den Allgemeinen Bedingungen zur Haftungsbefreiung führen können.

Bei revolvingierenden Exportkreditgarantien wird der Bund aufgrund einer entsprechenden Vertragsbestimmung auch dann von der Haftung frei, wenn ein Ausfuhrvertrag nach Übernahme der Exportkreditgarantie durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

2. Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger oder Unternehmensangestellter

Auch die Bestechung ausländischer Amtsträger oder Unternehmensangestellter ist nach deutschem Recht strafbar: Bestechungshandlungen, die dazu dienen, dem Täter oder einem Dritten einen Auftrag oder unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern, sind strafbar, wenn sich die Bestechungshandlung auf einen Amtsträger eines ausländischen Staates oder eine Person bezieht, die beauftragt ist, für eine Behörde eines ausländischen Staates, ein öffentliches Unternehmen mit Sitz im Ausland oder auf sonstige Weise öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen (§ 334 StGB i.V.m. Art. 2 § 1 Nr. 2 IntBestG). Strafbar macht sich auch, wer einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser ihn oder einen anderen beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt. Dies gilt auch bei Bestechung im ausländischen Wettbewerb (§ 299 Abs 2 und 3 StGB).

3. Angaben zu Strafverfahren und nicht-strafrechtlichen Sanktionen

Aufgrund von Vorgaben innerhalb der OECD (OECD Council Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits; 2006) sind im Antragsverfahren bestimmte Angaben zu Strafverfahren wegen Bestechung zu machen, aus denen sich Hinweise auf korruptionsrelevante Sachverhalte in der Vergangenheit ergeben können. Liegen solche Anhaltspunkte vor, ist der Exportkreditversicherer zur vertieften Prüfung der Deckungs- und Entschädigungsanträge verpflichtet. Im Antragsverfahren ist auch mitzuteilen, ob das Unternehmen selbst wegen Bestechung verurteilt oder angeklagt wurde oder ob sonstige (nicht-strafrechtliche) Sanktionen gegen das Unternehmen, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Agenten verhängt wurden. Im deutschen Rechtssystem existieren folgende nicht-strafrechtliche Sanktionen:

a) Festsetzung einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 30 OWiG kann ein Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine seiner Leitungspersonen eine Straftat begangen hat, sofern hierdurch Pflichten des Unternehmens verletzt wurden oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte. Hierbei können Geldbußen von bis zu EUR 1 Mio. festgesetzt werden. Zur Abschöpfung von aus der Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteilen kann dieser Betrag auch überschritten werden (§ 30 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 u. 4 OWiG). Zudem können Unternehmen dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass ihre Leitung nicht die geforderten und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter zu verhindern (§ 130 i.V.m. § 30 OWiG).

b) Einstellung eines Strafverfahrens gegen Auflagen oder Weisungen

Ein bereits anhängiges Strafverfahren kann nach § 153a StPO eingestellt bzw. es kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch geeignete Auflagen oder Weisungen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse) beseitigt werden kann.

4. Angaben zu Anklagen, Sanktionen etc.

Sollten Sie in der Erklärung die Frage zu Anklagen und Sanktionen als **zutreffend** beantwortet haben, sind weitere Erläuterungen zum Hintergrund notwendig. Bitte beachten sie hierbei, dass die Weitergabe von schützenswerten personenbezogenen Daten nicht erforderlich ist.

5. Vertiefte Prüfung

Der Bund führt eine vertiefte Prüfung im Antrags- bzw. Entschädigungsverfahren durch, wenn entweder bei dem konkreten Geschäft Anhaltspunkte für Korruption ersichtlich sind oder – unabhängig hiervon – allgemeine korruptionsrelevante Sachverhalte beim Antragsteller/Deckungsnehmer vorliegen (Sperrung durch internationale Finanzorganisation; Anklage, Verurteilung etc.).

Haben Sie als Antragsteller die Angaben zu Anklagen, strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen als **zutreffend** bezeichnet, ist der Bund gemäß den Vereinbarungen der *OECD Recommendation on Bribery* zu einer vertieften Prüfung des Antrags verpflichtet. In diesen Fällen sollten Sie die Hintergründe der Anklage/der Sanktion schildern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Erläuterung Ihrer innerbetrieblichen Verfahren zur Korruptionsprävention nötig, sowie weitere Einzelheiten zum beantragten Geschäft wie z.B. zu Vertretern und Provisionen.

6. Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen

Der Bund geht davon aus, dass alle Angaben in der Anlage "Korruptionsprävention" nach "bestem Wissen und Gewissen" gemacht werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass erforderliche Klärungen mit kaufmännischer bzw. banküblicher Sorgfalt durchgeführt und alle sinnvollen und mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Möglichkeiten im Rahmen des für das antragstellende Unternehmen geltenden Rechts ausgeschöpft wurden. Bei Angaben zu Anklagen und Sanktionen gegen Mitarbeiter des Unternehmens oder im Auftrag des Unternehmens handelnden Personen sind Informationen über Anklagen oder Sanktionen aus Tätigkeiten für das antragstellende Unternehmen zu machen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die üblicherweise dem antragstellenden Unternehmen ohne gesonderte Erhebung bekannt sind. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei dem antragstellenden Unternehmen mitteilungspflichtige Umstände weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, ergeben sich daraus keine negativen Konsequenzen für eine übernommene Exportkreditgarantie.